

die Abwendung unmittelbarer Gefahren sowie die Verhinderung von Aktionen die Klärung des Sachverhalts zwingend erfordert und das nur durch eine Befragung möglich ist.

Befragungen Verdächtiger sind bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen auch möglich, wenn

im Zusammenhang mit der Verhinderung von Aktionen krimineller Menschenhändlerbanden Personen zugeführt oder an der Ausreise aus der DDR gehindert werden müssen,

die Sicherheit von IM im Zusammenhang mit gezielter Desinformation der Bande und anderer feindlicher Kräfte zu gewährleisten ist,

die Kompromittierung des Befragten zur Zersetzung der Bande und zur Ablenkung von IM beabsichtigt ist.

Bei der Entscheidung über eine Befragung Verdächtiger als Prüfungshandlung sind stets die sich aus einer möglichen Nichtbestätigung des Verdachts ergebenden Konsequenzen vorausschauend einzuschätzen und solche Vorkehrungen zu treffen, die politisch-negative und schädliche Folgen ausschließen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

den Personen, deren Absicherung, operative Kontrolle und weitere operative Bearbeitung